

497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach der lit. h folgende lit. i eingefügt:

- „i) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3) ist Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigungszeit im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist und sein hier

lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet.“

4. § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

- a) beschäftigt gewesen ist;
- b) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- c) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit diesem Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.“

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.“

6. § 16 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind,“

7. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn

- a) die Einrichtung ersatzweise, falls das Unternehmen dazu infolge von Insolvenztatbeständen dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird und
- b) die Zuschußleistung in diesen Fällen auf Grund einer Vereinbarung der für diesen

Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften gewährt wird.“

8. Im § 19 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „auf Anmeldung“ und sind die Worte „die Anmeldung“ durch die Worte „die Geltendmachung“ zu ersetzen.

9. § 19 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Frist nach lit. a verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.“

10. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung der Lohnklasse nach Abs. 1:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Ausland ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.“

11. Im § 22 Abs. 1 sind nach dem Wort „Bauern-Sozialversicherungsgesetz“ die Worte „bzw. dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978,“ einzufügen.

12. § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Übergang des Anspruches wird bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen.“

13. § 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“

14. Dem § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf weitere Leistungen nach § 6 Abs. 1 aus.“

15. § 26 a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Väter, die im Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld stehen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 lit. c erfüllt sind,“

16. Im § 26 a Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 26 Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 26 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

17. Im § 27 Abs. 4 sind die Worte „Vater des unehelichen Kindes“ durch die Worte „Vater des Kindes“ zu ersetzen.

18. Dem § 31 a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Nimmt ein Elternteil im zweiten Lebensjahr des Kindes keinen Karenzurlaub, aber eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, die nicht gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Vorschriften vereinbart wurde, so sind die Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung drei Fünftel der für die Beschäftigung maßgeblichen gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen darf.“

19. § 33 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.

20. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehende Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.“

21. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Für den Anspruch auf Notstandshilfe stehen den Arbeitslosen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, folgende Arbeitslose gleich:

1. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
2. Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
3. Personen, die im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und in diesem Gebiet seither ununterbrochen ihren Wohnsitz haben;
4. Personen, die seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben;
5. ausländische Staatsbürger, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist;
6. Inhaber von Befreiungsscheinen und ihnen gleichgestellte Personen nach Maßgabe des Abs. 4;
7. versetzte Personen, die im Besitz eines von einer österreichischen Behörde ausgestellten Personalausweises sind;
8. Südtiroler- und Canaltaler-Umsiedler.“

22. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld sind zum Bezug der Notstandshilfe für die Anspruchsdauer von 52 Wochen oder Sondernotstandshilfe für die Anspruchsdauer gemäß § 39 Abs. 1 zugelassen:

1. Personen, für die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist;
2. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen und für die nur deshalb kein Befreiungsschein ausgestellt wurde, weil ihre Beschäftigung nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt.“

23. § 36 Abs. 3 lit. B sublit. b lautet:

„b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

24. Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende sublit. e angefügt:

„e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden sechs Monate zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.“

25. § 37 letzter Satz lautet:

„Diese Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.“

26. § 39 mit Überschrift lautet:

„Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter

§ 39. (1) Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,

2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und

3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26 a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

(2) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sondernotstandshilfe beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht. Hinsichtlich eines Wechsels in der Anspruchsberechtigung beim Bezug der Sondernotstandshilfe gilt § 26 a Abs. 2.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, anzuwenden. Hinsichtlich des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(4) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen.“

27. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.“

28. § 41 Abs. 5 lautet:

„(5) Leistungen der Krankenversicherung werden direkt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen, wenn

1. einem Antragsteller auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom Arbeitsamt nach der Abgabe des Antrages zur Bearbeitung ein Krankenschein ausgestellt wurde,
2. der Antragsteller Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen hat,
3. der Antrag aber abgelehnt wird,
4. kein Krankenversicherungsschutz auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht und
5. der Antragsteller vom Krankenversicherungsträger oder einem Spital bzw. Spitalserhalter zum Ersatz der Kosten in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Landesarbeitsamt. Antragsberechtigt ist der Arbeitslose oder der Krankenversicherungsträger. Die Zahlung erfolgt an die Stelle, welche den Kostenersatz begehrt.“

29. Der bisherige § 44 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt sinngemäß für den Bezug eines Pensionsvorschlusses gemäß § 23. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 40 Abs. 1) ist die Gebietskrankenkasse nach dem Sitz des Arbeitsamtes zuständig.“

30. § 47 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

31. § 58 mit Überschrift lautet:

**„Verfahren in Angelegenheiten des
Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für
unselbständig erwerbstätige Mütter, der
Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe**

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für

unselbständig erwerbstätige Mütter ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden.“

Artikel II

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1990, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Sonderunterstützung im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches, die Einhaltung der Kontrollmeldungen und die Erfüllung der Meldepflicht. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 7 Abs. 1 Z 1) ist die Gebietskrankenkasse nach dem Sitz des Arbeitsamtes zuständig.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

VORBLATT

Probleme und Ziel:

Der beabsichtigte EG-Beitritt und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes bedingen eine rechtliche Vorbereitung und Anpassung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Sonderunterstützung. Gleichzeitig sollen Maßnahmen getroffen werden, die die soziale Weiterentwicklung und die Klärung rechtlicher und administrativer Fragen betreffen.

Lösung:

- Regelung für aus dem Ausland rückkehrende Arbeitnehmer
- Klarstellung des Personenkreises, der Anspruch auf Notstandshilfe hat
- Gewährung von Sondernotstandshilfe an Väter
- Erweiterung des versicherten Personenkreises
- Verbesserungen beim Bezug von Karenzurlaubsgeld.

Diese Lösungen sind zeitlich unabhängig vom Abschluß des EWR- oder EG-Vertrages. Sie schaffen lediglich die Rahmenbedingungen bzw. entsprechen bereits innerstaatlichen Erfordernissen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es ist lediglich mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen. Auf die finanziellen Erläuterungen darf diesbezüglich verwiesen werden.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Diese wird durch die vorliegenden Bestimmungen geschaffen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der beabsichtigte EG-Beitritt und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes erfordern Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und Sonderunterstützung. Die EG-Vorschriften haben nicht das Ziel, das innerstaatliche Recht der Sozialen Sicherheit zu gestalten. Sie haben jedoch dort Auswirkungen, wo Ansprüche der Wanderarbeitnehmer und deren rechtliche Stellung betroffen sind.

Die für den Bereich der Arbeitslosenversicherung maßgebliche EG-Verordnung 1408/71 trifft folgende Regelungen:

1. Persönlicher Geltungsbereich und Gleichbehandlung:

Die Verordnung gilt für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie für Staatenlose und Flüchtlinge. Gegenüber den bestehenden bilateralen Abkommen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung bedeutet dies im Rahmen des EWR-Vertrages eine Erweiterung auf die Staatsangehörigen von Frankreich, Dänemark, Irland und Island.

Diese Personen sind österreichischen Staatsbürgern gleich zu behandeln, sodaß für sie auch Anspruch auf Notstandshilfe, die derzeit grundsätzlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist, besteht.

2. Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten:

Bei der Beurteilung der Anwartschaft und der Bezugsdauer sind Versicherungszeiten und ihnen gleichgestellte Zeiten in anderen Mitgliedstaaten sowie Beschäftigungszeiten, die in Österreich versicherungspflichtig gewesen wären, zu berücksichtigen.

Eine Zusammenrechnung im Inland erfolgt nur, wenn der Antragsteller zuletzt mindestens einen Tag versicherungspflichtiger Beschäftigung im Inland nachweisen kann („1-Tage-Regelung“). Dies gilt aber nicht für Grenzgänger aus Österreich.

3. Höhe des Arbeitslosengeldes:

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemißt sich grundsätzlich nach dem Entgelt der letzten

Beschäftigung des Arbeitslosen in Österreich, die mindestens vier Wochen gedauert hat. Dauerte die letzte Beschäftigung im Inland weniger als vier Wochen, so ist die letzte Tätigkeit im anderen Vertragsstaat maßgeblich und die Höhe des Arbeitslosengeldes bemißt sich nach dem Entgelt für eine vergleichbare Tätigkeit in Österreich. Bei Grenzgängern ist immer das letzte Entgelt im anderen Vertragsstaat heranzuziehen.

4. Leistungsanspruch bei Übersiedlung:

Ein Leistungsbezieher kann sich nach vier Wochen erfolgloser Arbeitsuche im Inland für drei Monate in einen anderen Vertragsstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Er muß sich binnen sieben Tagen bei der ausländischen Vermittlung melden und erhält vom ausländischen Träger seine Leistungen in der Höhe des österreichischen Arbeitslosengeldes, die von Österreich zu erstatten sind.

5. Grenzgänger:

Grenzgänger erhalten das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland. Abweichende Abkommensbestimmungen können aber aufrecht bleiben. Mit der BRD wurde daher vereinbart, daß österreichische Grenzgänger weiterhin das deutsche Arbeitslosengeld beziehen können, wenn sie innerhalb der letzten sechs Jahre fünf Jahre in der BRD beschäftigt waren. Auch im Verhältnis zur Schweiz und zu Liechtenstein wurde vereinbart, daß die Überweisung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der österreichischen Grenzgänger aus diesen Ländern nach Österreich zunächst aufrecht bleibt.

6. Anspruch auf Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe:

Anspruch auf Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe) haben alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge. Nach dem Diskriminierungsverbot des EG-Rechtes ist die Sondernotstandshilfe auch Vätern zu gewähren.

7. Karenzurlaubsgeld:

Für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld sind ebenfalls die in anderen

Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten heranzuziehen.

8. Sonderunterstützung:

Bei der Beurteilung des Anspruches auf Sonderunterstützung sind sowohl bei den pensionsrechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Wartezeit als auch bei der Anwartschaft Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des EG-Rechtes gelten unmittelbar und sind direkt anzuwenden. Ihre Übernahme in das innerstaatliche Recht ist weder notwendig noch zulässig. Im Arbeitslosenversicherungsrecht sind daher nur insoweit Regelungen erforderlich, als fehlende Bestimmungen (Sondernotstandshilfe für Väter) aufzunehmen oder entgegenstehende Bestimmungen (Anspruch auf Notstandshilfe) zu bereinigen sowie die Rahmenbedingungen durch Hinweise und Klarstellungen zu treffen sind. Schließlich wären, da das EG-Recht durchaus günstigere Regelungen zuläßt, soziale Härten in besonderen Fällen auszuschließen. Der Entwurf sieht daher insbesondere vor:

- Entfall der 1-Tage-Regelung für nach Österreich zurückkehrende Wanderarbeitnehmer, die hier bereits 15 Jahre ihren Wohnsitz hatten
- Einheitliche Berücksichtigung des ausländischen Entgeltes
- Klarstellung, welche Ausländer Anspruch auf Notstandshilfe haben
- Gewährung der Sondernotstandshilfe für Väter
- Zuständigkeitsregelungen.

Darüber hinaus sollen Fragen der Arbeitslosenversicherung, die anhängig und leicht umsetzbar sind, im Rahmen dieser Novelle geklärt werden:

- Versicherungspflicht der Rehabilitanden
- Einheitliche Regelung bei den Fortbezugs- und Anspruchsfristen
- Verbesserung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für Väter und bei Teilzeitbeschäftigung
- Administrative und technische Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Personen, die nach dem AMFG, HVG und KOVG eine berufliche Ausbildung oder Umschulung erhalten, sind voll- und arbeitslosenversichert.

Personen, denen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach §§ 198 oder 303 ASVG eine berufliche Ausbildung gewährt wird, sind zwar voll-, aber nicht arbeitslosenversichert. Sie sind damit — ohne daß eine sachliche Rechtfertigung besteht — schlechter gestellt als der zuerst genannte Personenkreis.

Nach den Erfahrungen der AUVA kann die Mehrzahl der Rehabilitanden nach ihrer Umschulung die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen. Sie haben daher weder Leistungsanspruch noch einen Krankenversicherungsschutz.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz dieser Personengruppe nach einer Umschulung soll, um im Fall der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld gewähren zu können, die Arbeitslosenversicherungspflicht der Rehabilitanden festgelegt werden.

Zu Z 2 und 13:

Für die Ermittlung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit gilt das Verfahren nach § 12 Abs. 9 (Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe des Einkommens und nachträgliche Vorlage des Einkommensteuerbescheides). Es soll klargestellt werden, daß dieses Ermittlungsverfahren auch für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag und Karenzurlaubsgeld (Anspruch und Höhe) gilt.

Zu Z 3:

Im § 14 soll ein Hinweis auf die Berücksichtigung ausländischer Zeiten auf Grund internationaler Verträge erfolgen.

Weiters erfolgt nach EG-Recht eine Zusammenrechnung nur, wenn der Arbeitslose mindestens einen Tag im Antragsland beschäftigt war (1-Tage-Regelung). Diese Regelung führt zu sozialen Härten, wenn ein Österreicher nach Rückkehr aus dem Ausland nicht sofort eine Beschäftigung in Österreich findet. Daher ist bereits in den derzeitigen Abkommen zB mit BRD und Schweiz für Österreicher festgelegt, daß diese im Falle der Rückkehr keine Mindestbeschäftigungszeit in Österreich erbringen müssen. Diese Regelung wäre nunmehr für alle Rückkehrer aus dem EG-Raum zu treffen (vergleiche § 134 Abs. 3 a des deutschen AFG). Da eine Begünstigung nur der eigenen Staatsbürger unzulässig ist, wird eine Regelung vorgeschlagen, die auf einen langdauernden Wohnsitz in Österreich abstellt. Gleiches gilt für den Fall der Familienzusammenführung.

Zu Z 4:

Die Rahmenfristen verlängern sich bereits derzeit um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

beschäftigt gewesen ist. In Anbetracht des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1955, Zl. 569/1953, schließt der Begriff der Beschäftigung auch selbständige Erwerbstätigkeiten ein.

In vielen Spezialberufen ist eine ergänzende Ausbildung im Ausland erforderlich bzw. notwendig, insbesondere weil sie im Inland nicht möglich ist. Diese Ausbildungszeiten sollen zur Wahrung erworbener Ansprüche auf Arbeitslosengeld als Rahmenfristerstreckungsgrund gelten.

Die vorgesehene Regelung im § 15 Abs. 1 Z 2 lit. c entspricht der EG-Verordnung 1408/71, wonach die Rahmenfristen für die Berechnung der Anwartschaften durch Leistungen der Sozialen Sicherheit in anderen Mitgliedstaaten erstreckt werden.

Zu Z 5:

Durch diese Regelung wird lediglich die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 6:

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthaltes soll ein Hinweis auf die Ausnahmebestimmungen des § 16 Abs. 3 sowie der EG-Normen, die unmittelbar anzuwenden sind, erfolgen.

Zu Z 7:

Bei der Inanspruchnahme des Instrumentes der Arbeitsstiftung tritt verstärkt das Problem auf, daß seitens des Unternehmens keine Einrichtung für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer bereitgestellt wird. Entweder weil das Unternehmen dazu aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist oder auch weil seitens des Unternehmens kein Interesse an einer derartigen Einrichtung besteht, etwa im Fall einer Abwanderung ins Ausland.

In solchen Fällen wäre es jedoch oftmals möglich, die Bereitstellung der Einrichtung über eine Gemeinde zu erreichen. Dies soll daher ermöglicht werden.

Wenn in einer Region mehrere Unternehmen, unter Umständen eine ganze Branche von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen ist, kann es zweckmäßiger sein, die Stiftungseinrichtung über eine Gemeinde oder auch über eine andere geeignete juristische Person bereitzustellen. Auch diese Möglichkeit wird geschaffen.

Zu Z 8:

Diese Änderung soll zu einer Vereinheitlichung der Begriffe im Arbeitslosenversicherungsgesetz führen.

Zu Z 9, 20 und 25:

Die Dreijahresfrist für den Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird derzeit durch Ruhenszeiträume verlängert. Gleiches soll für die Dreijahresfrist für die Geltendmachung von Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gelten. Diese Fristerstreckung soll auch im Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit und den gleichwertigen Tatbeständen eines versicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung eintreten.

Zu Z 10:

Der vorgesehene Entwurf bestimmt unter Beachtung auf die EG-Vorschriften, welche Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bei Vorliegen ausländischer Beschäftigungszeiten und ausländischen Entgeltes heranzuziehen ist. Diese Regelungen sollen auch bei zwischenstaatlichen Abkommen mit Nicht-EG-Staaten gelten. Das Urteil des EuGH vom 28. Februar 1980, Rechtssache 67/79, legt fest, daß Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dahin gehend auszulegen ist, daß für die Berechnung des Arbeitslosengeldes die letzte Beschäftigung, die der Arbeitslosigkeit vorangegangen ist, maßgeblich ist. War der Arbeitslose daher zuletzt im Inland mindestens vier Wochen beschäftigt, so ist das inländische Entgelt aus dieser Beschäftigung heranzuziehen (Z 1), in allen anderen Fällen ist das der ausländischen Beschäftigung entsprechende inländische Entgelt der Berechnung zugrunde zu legen (Z 2). Nur bei Grenzgängern ist immer das zuletzt erzielte ausländische Entgelt maßgeblich (Z 3).

Zu Z 11:

Enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu Z 12:

Durch diese Ergänzung der Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die vom Arbeitsamt bezahlten Pensionsvorschüsse aus den Pensionsnachzahlungen vorrangig befriedigt werden.

Zu Z 14 und 16:

Durch diese Bestimmung wird lediglich verdeutlicht, daß bei Bezug von Karenzurlaubsgeld nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld, Sondernotstandshilfe oder ein Karenzurlaubsgeld aus Anlaß einer früheren Mutterschaft bezogen werden kann.

Der Versicherungsfall, aus dem Karenzurlaubsgeld gewährt wird, ist nämlich die Geburt eines Kindes und der Entfall eines Lohnes wegen Karenzurlaub oder Lösung des Dienstverhältnisses.

Wenn daher eine Mutter während eines Karenzurlaubsgeldbezuges zum zweitenmal entbindet, so können nicht zwei Karenzurlaubsgeldbezüge nebeneinander gewährt werden, weil der Lohn nur einmal weggefallen ist.

Zu Z 15:

Derzeit hat ein Vater auch Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn er im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stand und anstelle der Mutter das Kind pflegt. Diese Regelung soll um den Bezug des Karenzurlaubsgeldes erweitert werden, um jene Fälle zu erfassen, in denen ein weiteres Kind während des Karenzurlaubszuges des Vaters geboren wird und der Vater auch die Pflege des weiteren Kindes übernimmt. Damit erfolgt die Gleichstellung mit den Müttern, die auch in solchen Fällen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für das weitere Kind haben.

Zu Z 17:

Ein geschiedener Mann einer Mutter ist nicht Vater des unehelichen Kindes. Für den Fall, daß er mit der Mutter wieder zusammenlebt, soll auch die allgemeine Regel für die Höhe des Karenzurlaubsgeldes gelten.

Zu Z 18:

Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung nach dem ersten Lebensjahr des Kindes ist nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Eltern-Karenzurlaubsgesetz binnen vier Wochen nach der Geburt des Kindes zu treffen. Auch nach dieser Frist besteht in vielen Fällen aber ein Bedürfnis oder die Notwendigkeit, nach dem ersten Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen. In diesen Fällen soll das Teilkarenzurlaubsgeld gewährt werden, zumal die Sachlage völlig gleich ist. Dasselbe trifft für den Fall zu, daß ein Elternteil vor dem Karenzurlaub zB eine Teilzeitbeschäftigung von 30 Wochenstunden hatte und nach dem ersten Lebensjahr des Kindes mit dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden vereinbart. Die praktische und finanzielle Situation dieses Elternteiles ist nicht von der Mutter oder dem Vater unterschieden, die bzw. der die Teilzeitbeschäftigung auf Grund eines rechtlichen Anspruches vereinbart hat.

Zu Z 19, 21 und 22:

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 der VO 1408/79) haben Anspruch auf Notstandshilfe:

- alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten
- Konventionsflüchtlinge
- Staatenlose.

§§ 33 Abs. 3 und 34 wären daher dahin gehend zu adaptieren, daß

- a) Konventionsflüchtlinge und Staatenlose den Österreichern gleichgestellt sind,
- b) Ausländer insoweit gleichgestellt sind, als dies durch internationale Verträge bestimmt ist, und
- c) eine Regelung für die Befreiungsscheinhaber und Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, aber keinen Befreiungsschein benötigen (zB Südtiroler), getroffen wird.

Zur besseren Übersicht wurde der bisher im § 33 Abs. 3 AIVG enthaltene ausländische Personenkreis in den neuen Katalog des § 34 Abs. 3 unter Z 3 und 4 aufgenommen.

Zu Z 23:

Die Zitierungsänderung ist auf Grund der 14. Novelle zum BSVG notwendig.

Zu Z 24:

Ein schwankendes Einkommen des Angehörigen führt dazu, daß die Notstandshilfe und das erhöhte Karenzurlaubsgeld monatlich neu bemessen werden müssen. Es soll daher eine Vereinfachung dahin gehend erfolgen, daß der Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Monate für die Einkommensanrechnung der nächsten sechs Monate herangezogen wird.

Liegt ein schwankendes Einkommen nicht mehr vor, dies ist auch der Fall, wenn Arbeitnehmer aus der Akkord- oder Prämienentlohnung in den Zeitlohn versetzt werden, bei Wechsel des Arbeitgebers oder sonstigen wesentlichen Änderungen der lohnrechtlichen Rahmenbedingungen, so ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu berechnen.

Zu Z 26:

Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Sofern für das Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, können anschließend Mütter die Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beziehen.

Sowohl nach dem Diskriminierungsverbot des EG-Rechtes (Art. 5 der Richtlinie 79/7) als auch nach innerstaatlichem Gleichheitsgrundsatz ist es geboten, den Anspruch auf Sondernotstandshilfe auch den Vätern einzuräumen.

Diese Väter werden daher den Müttern gleichgestellt. Sofern beide Elternteile aber die Sondernotstandshilfe in Anspruch nehmen wollen, wird der Mutter der Vorrang eingeräumt. Verheiratete Väter und Mütter haben nur Anspruch auf Sondernot-

10

497 der Beilagen

standshilfe, wenn kein hinreichendes Einkommen des Ehepartners gemäß den Bestimmungen der Notstandshilfeverordnung vorliegt.

Zu Z 27:

Derzeit werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung während der ersten drei Tage der Krankheit bezahlt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Bei Spitalsaufenthalt werden für die ersten drei Tage nur dann Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt, wenn der Arbeitslose Anspruch auf Familienzuschlag hat und kein Krankengeld bezieht. Diese Regelung führt zu sozialen Härten, zumal auch der Arbeitslose ohne Anspruch auf Familienzuschlag für laufende Zahlungen (Miete, Strom, Gas usw.) aufkommen muß. Es soll daher auch in diesen Fällen die Leistung der Arbeitslosenversicherung in den ersten drei Tagen bezahlt werden.

Zu Z 28:

Im Rahmen des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes wurde auch der Wochengeldanspruch auf Grund eines bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses im § 122 Abs. 3 ASVG neu geregelt. Der gegenständliche § 41 Abs. 5 AIVG kommt daher nicht zur Anwendung und kann entfallen.

An seine Stelle soll folgende neue Regelung treten:

Wenn ein Antragsteller auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom Krankenversicherungsträger bzw. einem Spital zum Ersatz von Kosten in Anspruch genommen wird, weil vom Arbeitsamt zwar ein Krankenschein ausgestellt wurde, diesem jedoch mangels Anspruches auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kein Versicherungsschutz zugrunde lag, so sollen diese Kosten von der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Zu Z 29:

Nach den Bestimmungen des EG-Rechtes können Personen, die weniger als einmal wöchentlich in ihren Heimatstaat zurückkehren („unechte Grenzgänger“), sich der Arbeitsvermittlung des Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellen und dort Leistungen beziehen. Für diese Fälle ist als das zuständige inländische Arbeitsamt das Beschäftigungsarbeitsamt festzulegen.

Zu Z 30:

Die bestehende Regelung („Lochkartentechnik oder einem ähnlichen Verfahren“) wird lediglich hinsichtlich der moderneren Verfahren („Datenverarbeitung“) adaptiert.

Zu Z 31:

Es wird klargestellt, daß der Abschnitt „Verfahren“ auch für die durch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz eingeführte Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter gilt.

Zu Art. II:

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 29 gelten sinngemäß für die Änderungen im Sonderunterstützungsgesetz.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**1. EWR-Vertrag bzw. EG-Beitritt**

Die aus der Teilnahme am EWR bzw. aus dem EG-Beitritt allfälligen Mehrkosten erwachsen nicht aus der Gesetzesvorlage, sondern unmittelbar aus dem Vertragswerk. Die dazu angestellten Überlegungen der Arbeitsgruppe für Europäische Integration, Untergruppe 13 „Soziale Sicherheit“, gehen davon aus, daß mit den meisten Staaten im EWR-Raum bereits Abkommen über die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten für den Anspruch von Arbeitslosengeld bestehen und daß die Inanspruchnahme von Notstandshilfe durch EWR-Staatsangehörige lediglich ein geringes Ausmaß erreichen wird.

Auch die Neuregelung der Sondernotstandshilfe wird zu keinem Mehraufwand führen, da die Väter lediglich anstelle der Mütter diese beziehen können.

2. Übrige Novellenpunkte

In den übrigen Novellenpunkten ist mit keinem Aufwand bzw. einem geringen Aufwand für Einzelfälle zu rechnen, dem Mehreinnahmen auf Grund der Erweiterung der Versicherungspflicht entgegenstehen.

Textgegenüberstellung

ALVG — geltende Fassung

§ 14. (5) Im Gebiet eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind den Beschäftigungen im Bundesgebiet gleichzustellen, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 15. (1) 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist sowie um Zeiträume, in denen der Arbeitslose in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden, eine dem Krankengeld oder Wochengeld entsprechende Leistung bezogen hat.

ALVG — vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) i) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,

§ 12. (10) Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3) ist Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 14. (5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigungszeit im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist und sein hier lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und

in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet.

§ 15. (1) 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

- a) beschäftigt gewesen ist;
- b) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- c) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit diesem Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

§ 15. (3) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

ALVG – geltende Fassung

§ 16. (1) g) des Aufenthaltes im Ausland,

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.

§ 21. (7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Dienstverhältnissen in anderen Staaten, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, erfüllt, und war der Arbeitslose zuletzt in diesem Staat beschäftigt, so ist das ortsübliche Entgelt im Inland, das der vorherigen Beschäftigung im Ausland entspricht, maßgeblich. War der Arbeitslose aber Grenzgänger, das heißt, war er im Ausland beschäftigt, aber im Inland wohnhaft und kehrte hierher in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurück, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

ALVG – vorgeschlagene Fassung

§ 16. (1) g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind,

§ 18. (7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn

- a) die Einrichtung ersatzweise, falls das Unternehmen dazu infolge von Insolvenztatbeständen dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird und
- b) die Zuschußleistung in diesen Fällen auf Grund einer Vereinbarung der für diesen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften gewährt wird.

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.

§ 21. (7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung der Lohnklasse nach Abs. 1:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Ausland ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

ALVG — geltende Fassung

§ 22. (1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 23. (2) zweiter Satz:

Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam.

§ 25. (1) letzter Satz:

Der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß gemäß § 12 Abs. 6 lit. c bzw. § 36 Abs. 3 lit. A lit. f und lit. B lit. d das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nicht oder nicht in dieser Höhe gebürte.

§ 26 a. (1) 2. Väter, die im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 lit. c erfüllt sind.

§ 26 a. (3) §§ 12 Abs. 7, § 26 Abs. 2 bis 4, die §§ 27, 28 und 29 zuzüglich § 16 Abs. 1 lit. h und die §§ 31 und 32 gelten für Väter (Adoptiv-, Pflegeväter) sinngemäß.

§ 27. (4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbeitrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

ALVG — vorgeschlagene Fassung

§ 22. (1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 23. (2) zweiter Satz:

Der Übergang des Anspruches wird bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen.

§ 25. (1) letzter Satz:

Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

§ 26. (5) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf weitere Leistungen nach § 6 Abs. 1 aus.

§ 26 a. (1) 2. Väter, die im Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld stehen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 lit. c erfüllt sind,

§ 26 a. (3) §§ 12 Abs. 7, § 26 Abs. 2 bis 5, die §§ 27, 28 und 29 zuzüglich § 16 Abs. 1 lit. h und die §§ 31 und 32 gelten für Väter (Adoptiv-, Pflegeväter) sinngemäß.

§ 27. (4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbeitrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

ALVG — geltende Fassung

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist und
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird bei Personen abgesehen, die sich seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich aufhalten; das gleiche gilt für Personen, die nach diesem Zeitpunkt im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik geboren sind und sich in diesem Gebiet seither ununterbrochen aufhalten.

(4) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(5) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt.

ALVG — vorgeschlagene Fassung

§ 31 a. (9) Nimmt ein Elternteil im zweiten Lebensjahr des Kindes keinen Karenzurlaub, aber eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, die nicht gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Vorschriften vereinbart wurde, so sind die Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung drei Fünftel der für die Beschäftigung maßgeblichen gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen darf.

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist und
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.

AIVG — geltende Fassung

§ 34. (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeitslosen innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Geltendmachung des Anspruches auf Notstandshilfe, in Österreich mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; bei der Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren bleiben Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) außer Betracht. Die Zulassung kann für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen ausgesprochen werden. Bei der Zulassung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist, entfällt die Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit.

§ 36 Abs. 3 lit. B sublit. b:

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 und 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

AIVG — vorgeschlagene Fassung

§ 34. (3) Für den Anspruch auf Notstandshilfe stehen den Arbeitslosen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, folgende Arbeitslose gleich:

1. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
2. Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
3. Personen, die im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und in diesem Gebiet seither ununterbrochen ihren Wohnsitz haben;
4. Personen, die seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben;
5. ausländische Staatsbürger, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist;
6. Inhaber von Befreiungsscheinen und ihnen gleichgestellte Personen nach Maßgabe des Abs. 4;
7. versetzte Personen, die im Besitz eines von einer österreichischen Behörde ausgestellten Personalausweises sind;
8. Südtiroler- und Canaltaler-Umsiedler.

§ 34. (4) Nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld sind zum Bezug der Notstandshilfe für die Anspruchsdauer von 52 Wochen oder Sondernotstandshilfe für die Anspruchsdauer gemäß § 39 Abs. 1 zugelassen:

1. Personen, für die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist;
2. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen und für die nur deshalb kein Befreiungsschein ausgestellt wurde, weil ihre Beschäftigung nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt.

§ 36 Abs. 3 lit. B sublit. b:

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 37 letzter Satz:

Die vorstehende Frist wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 4 im Ablauf gehemmt.

Sondernotstandshilfe für Mütter

§ 39. (1) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26 a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

(2) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegeseztzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

§ 36 Abs. 3 lit. B sublit. e:

e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden sechs Monate zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

§ 37 letzter Satz:

Diese Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungs-freien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.

Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter

§ 39. (1) Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,
2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und
3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26 a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

(2) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sondernotstandshilfe beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht. Hinsichtlich eines Wechsels in der Anspruchsberechtigung beim Bezug der Sondernotstandshilfe gilt § 26 a Abs. 2.

AIVG — geltende Fassung

(3) Verheiratete Mütter erhalten Sondernotstandshilfe, wenn der Ehegatte kein oder ein geringes Einkommen hat. Des weiteren erhalten Mütter, die mit dem Vater ihres unehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse gemeldet sind oder anzumelden wären, Sondernotstandshilfe, wenn der Vater des unehelichen Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Unter einem geringen Einkommen ist ein Nettoeinkommen zu verstehen, das innerhalb eines Monats die Freigrenze im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, in der jeweils geltenden Fassung, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) nicht übersteigt.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(5) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen.

§ 41. (3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung. Ebenso gebührt Leistungsbeziehern, die sich während der ersten drei Tage der Krankheit in Anstaltspflege befinden und für zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, wenn sie während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken und auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung.

§ 41. (5) Ein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser besteht nicht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld aus der Pflichtversicherung auf Grund des § 11 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht.

AIVG — vorgeschlagene Fassung

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, anzuwenden. Hinsichtlich des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(4) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen.

§ 41. (3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.

§ 41. (5) Leistungen der Krankenversicherung werden direkt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen, wenn

1. einem Antragsteller auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom Arbeitsamt nach der Abgabe des Antrages zur Bearbeitung ein Krankenschein ausgestellt wurde,
2. der Antragsteller Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen hat,
3. der Antrag aber abgelehnt wird,
4. kein Krankenversicherungsschutz auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht und

AlVG — geltende Fassung

§ 44. Die Zuständigkeit der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter richtet sich, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, in Angelegenheiten, die den Dienstgeber berühren, nach dem Sitz des Betriebes, in Angelegenheiten, die den Dienstnehmer berühren, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen, nach dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

§ 47 Abs. 1 letzter Satz:

Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden.

AlVG — vorgeschlagene Fassung

5. der Antragsteller vom Krankenversicherungsträger oder einem Spital bzw. Spitalserhalter zum Ersatz der Kosten in Anspruch genommen wird.
Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Landesarbeitsamt. Antragsberechtigt ist der Arbeitslose oder der Krankenversicherungsträger. Die Zahlung erfolgt an die Stelle, welche den Kostenersatz begehrt.

§ 44. (1) Die Zuständigkeit der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter richtet sich, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, in Angelegenheiten, die den Dienstgeber berühren, nach dem Sitz des Betriebes, in Angelegenheiten, die den Dienstnehmer berühren, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen, nach dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt sinngemäß für den Bezug eines Pensionsvorschusses gemäß § 23. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 40 Abs. 1) ist die Gebietskrankenkasse nach dem Sitz des Arbeitsamtes zuständig.

§ 47 Abs. 1 letzter Satz:

Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter, der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden.

SUG – geltende Fassung

§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet das nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen das nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte.

SUG – vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet das nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen das nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte.

(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Sonderunterstützung im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches, die Einhaltung der Kontrollmeldungen und die Erfüllung der Meldepflicht. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 7 Abs. 1 Z 1) ist die Gebietskrankenkasse nach dem Sitz des Arbeitsamtes zuständig.